

Satzung
der Gemeinde Eitorf über die Festlegung von Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 5
der Landesbauordnung vom 20.08.1987,
letzte Änderung vom 03.07.2001

§ 1

(1) In der Gemeinde Eitorf werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

- Gebietszone I - Ortskern Eitorf
- Gebietszone II - übriges Gemeindegebiet.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszone I ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

Die Gebietszone II erstreckt sich auf das restliche Gemeindegebiet.

Der Auszug aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- | | | |
|-----------------------|------------------------------|------------|
| in der Gebietszone I | - Ortskern Eitorf auf | 6.500,00 € |
| in der Gebietszone II | - übriges Gemeindegebiet auf | 1.400,00 € |

festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

